# Gebührentarif zum Abwassergesetz der Gemeinde Davos

Vom Grossen Landrat am 30. September 2004 erlassen (Stand am 1. Januar 2015)

#### Art. 1

Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr für die angeschlossenen Gebäude setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr, einer Meteorwasserkomponente und einer Mengengebühr.

# Grundgebühr

- aa) Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäudewert wie
- Anteil des Neuwertes der amtlichen Schätzung

0.15 Promille<sup>1</sup>

- ab) Meteorwasserkomponente
- Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche in die Kanalisation

 $Fr. 0.50^2$ 

## b) Mengengebühr

- Für alle angeschlossenen Gebäude für normal verschmutztes Abwasser  $Fr. 0.75^3$ nach dem Frischwassergebrauch gemäss Wasserzähler

### Art. 2

Steuern, Grundsätze <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999<sup>4</sup> sind anwendbar.

### Art. 3

herigen Rechts

Aufhebung bis- Die Bestimmungen des Gebührentarifs zum Landschaftsgesetz betreffend Wasser- und Abwassergebühren vom 30. September 1999<sup>5</sup> werden aufgehoben, soweit sie die Abwassergebühren betreffen.

#### Art. 4

In-Kraft-Treten Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> DRB 22

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> DRB 65.1